

Nichts spricht dagegen – alles dafür

Das Restschuldbefreiungsverfahren kann als **echte Chance** sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber gesehen werden.

Aus der Erfahrung von weit über 4.000 begleiteten Restschuldbefreiungsverfahren möchten wir Ihnen sowohl aus Arbeitgeber- als auch aus Arbeitnehmersicht gerne in Kurzform wechselseitige Vorteile für die Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens darstellen.

Vorteile auf einen Blick

Für den **Arbeitgeber**:

- Dauerhafte Arbeitserleichterung
- Nur ein Ansprechpartner
- Minimierung des Haftungsrisikos
- Fürsorgepflicht erfüllen
- Stärkung der Mitarbeiterbindung
- Stärkung der Leistungsbereitschaft
- Unfallrisiken minimieren
- Unser Service ist kostenlos für Sie

Für den **Arbeitnehmer**:

- Echte Chance auf Entschuldung
- Löschung der Negativmerkmale bei der Schufa
- Keine „unliebsame Post“ mehr

Chancen nutzen – Experten fragen

Seien Sie als Personaler(in) direkt oder aber über den Betriebsrat/Vertrauensmann **der/die Impulsgeber(in)**.

Wir garantieren Ihnen bzw. Ihrem Arbeitnehmer einen persönlichen Ansprechpartner, kurzfristige Termine und eine kompetente und individuelle Beratung!

Nutzen Sie die Chance und informieren sich hierzu auch bei Detailfragen bei der:

Kanzlei Klaas & Kollegen Rechtsanwälte

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Eichendorffstraße 25, 47800 Krefeld
Stichwort „Schuldnerberatung“

Telefon **0 21 51 / 73 74-750**
oder per E-Mail an kanzlei@klaas.de

Wir sind Mitglied bei der
Gesellschaft für Restrukturierung
TMA Deutschland e.V.



Klaas & Kollegen
Rechtsanwälte ■ ■
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



Restschuldbefreiung

Die Chance für
Arbeitgeber und
Arbeitnehmer

www.schuldnerberatung-klaas.de

Win-win Strategie aus Sicht des Arbeitgebers

Dauerhafte Arbeitserleichterung, da keine wechselnden Lohnpfändungen mehr zu berücksichtigen sind; Minimierung des Schriftverkehrs, da ab Eröffnung eines Insolvenzverfahrens keine Einzelzwangsvollstreckung durch Gläubiger mehr möglich ist.

Nur noch **ein Ansprechpartner** für die Laufzeit des Insolvenzverfahrens (i.d.R. 6 Jahre).

Minimierung des Haftungsrisikos des Arbeitgebers als Drittschuldner, da nur noch die pfändbaren Gehaltsanteile an den Insolvenzverwalter abzuführen sind (sofern sich diese überhaupt ergeben).

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer im Zuge der **Fürsorgepflicht** behilflich sein. Dies führt sofort zu einer starken **Mitarbeiterbindung**, die sich positiv auf die **Leistungsbereitschaft** auswirkt. Der Arbeitnehmer hat wieder „den Kopf frei“, um sich auf die Arbeit zu konzentrieren, was ggf. auch **Unfallrisiken minimiert**.

Einige Arbeitgeber nutzen diesen für den Arbeitgeber **kostenlosen Service** der **Klaas & Kollegen Rechtsanwälte** Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Krefeld, bereits und haben durchweg positive Rückmeldungen gegeben.

Win-win Strategie aus Sicht des Arbeitnehmers

Für den Arbeitnehmer besteht eine **echte Chance**, sich bei Durchlauf eines Verbraucherinsolvenzverfahrens dauerhaft von den bestehenden Verbindlichkeiten zu befreien. Oft werden über die Pfändungen nur Kosten und Zinsen getilgt, die eigentliche Verbindlichkeit bleibt jedoch erhalten.

Nach Ablauf des Insolvenzverfahrens werden die **Negativmerkmale bei der Schufa gelöscht**.

Im Briefkasten finden Sie **keine „unliebsame Post“ mehr** wie z.B. Mahn- oder Vollstreckungsbescheide, da ab Eröffnung des Verfahrens Schutz vor Einzelzwangsvollstreckungen besteht (das gilt auch für den Gerichtsvollzieher).

Oft sehen Arbeitgeber den Arbeitnehmer lieber „geregelt“ im Insolvenzverfahren als wechselnd Pfändungen bedienen zu müssen.

Für den Arbeitgeber als Drittschuldner bedeutet dies ein **geringeres Haftungsrisiko** und es führt zu einer deutlichen **Entlastung des Arbeitsaufwands** in der Personalabteilung.

Ihr Arbeitgeber wird Ihnen die Arbeitserleichterung sicherlich danken.